

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Entwicklung und Installation von Software

trigonon GmbH
Manfred-von-Richthofen-Str. 9a
25421 Pinneberg

Die trigonon GmbH (nachfolgend Hersteller) bietet vielfältige Leistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung an. Insbesondere erstellt und überlässt trigonon maßgeschneiderte Datenverarbeitungsprogramme (nachfolgend Individualsoftware) und erbringt in diesem Zusammenhang zusätzliche Service-, Installations- und Beratungsdienstleistungen auf der Basis der nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die vom Hersteller zu entwickelnde und dem Anwender zu überlassende Individualsoftware einschließlich Benutzungsanleitung, Quellcode, Herstellerdokumentation sowie weiterer schriftlicher Materialien zur Produktbeschreibung.

§ 2 Schriftform

Inhalt und Umfang der zu erbringenden Lieferung oder Leistung wie insbesondere Aufgabenstellung, Vergütung, Dauer, Fristen usw. bestimmt sich nach den jeweiligen Einzelverträgen. Die Einzelverträge sowie sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen des Herstellers erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn dieser dazu rechtsgeschäftlich bevollmächtigt ist.

§ 3 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Anwender ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts.

§ 4 Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Dem Anwender ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen seitens des Herstellers bekannt. Er hatte die Möglichkeit, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

§ 5 Leistungsänderungen

Änderungen und Erweiterungen kann der Anwender bis zur Abnahme verlangen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Er teilt sie dem Unternehmer unverzüglich schriftlich mit. Zu einer wesentlichen Modifizierung seiner vertraglichen Pflichten an die Belange des Anwenders ist der Hersteller nicht verpflichtet. Den erforderlichen Mehraufwand stellt der Hersteller in Rechnung.

Änderungen und Erweiterungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, wenn sie den erforderlichen Aufwand erweitern und die Gegenleistung erhöhen. Dies gilt auch dann, wenn der vereinbarte Zeitpunkt der Fertigstellung wesentlich überschritten wird.

Bis zu einer Vereinbarung über das Änderungsverlangen kann der Hersteller beanspruchen, dass die von der gewünschten Leistungsänderung betroffenen Arbeiten unterbrochen werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten

1. Der Anwender ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmherstellung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung erforderlichen Informationen datenverarbeitungstechnischer und projektorganisatorischer Art (Hardware und Betriebssysteme, eingesetzte Standard-Software, Organisationspläne) sowie ggf. der Hardware, auf der das Programm später eingesetzt werden soll. Während erforderlicher Testläufe und des Abnahmetests ist der Anwender persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über

Mängel, Funktionserweiterung, Funktionskürzung sowie Änderung der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Anwender stellt ferner ggf. erforderliche Testdaten zur Verfügung.

2. Sofern der Hersteller dem Anwender Entwürfe, Programmtestversionen oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Anwender gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden, soweit sie bereits erkennbar sind.
3. Sämtliche Unterlagen und Materialien, die einer Vertragspartei von der Gegenpartei für die Ausführung des Auftrags überlassen werden, sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur für den Eigenbedarf vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der anderen Vertragspartei einschließlich der gefertigten Vervielfältigungsstücke zurückzugeben, sobald sie für die Programmherstellung nicht mehr benötigt werden.
4. Schuldet der Hersteller auch die Installation der Software, muss der Anwender hierfür die Hardware bereitstellen und ggf. für den benötigten Zeitraum andere Arbeiten mit der Computeranlage einstellen.

§ 7 Quellcode und Weiterverwertung

1. Der Hersteller ist zur Überlassung des ablauffähigen Programms einschließlich Benutzerdokumentation verpflichtet. Eine Überlassung von Quellcode muss ausdrücklicher Bestandteil des Einzelvertrages sein. Ausgenommen davon bleiben grundsätzlich Quellcodes von Programmteilen, die Produktstatus besitzen oder in verschiedenen Projekten Verwendung finden.
2. Der Anwender darf die Software nur mit Zustimmung des Herstellers weiterentwickeln, verwerten, insbesondere an Dritte veräußern. Mit der Erteilung der Zustimmung überträgt der Hersteller dem Anwender für alle zurzeit bekannten Nutzungsarten ein ausschließliches übertragbares unwiderrufliches und unbeschränktes Nutzungsrecht.
3. Der Hersteller ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des jeweiligen Auftrags zu verwenden und sie zeitlich unbegrenzt als vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, know how und Techniken, die sich auf Programmerstellungen beziehen sowie Daten, die dem Hersteller bereits bekannt sind oder außerhalb des jeweiligen Auftrags bekannt waren oder bekannt werden.

§ 8 Lieferzeit

Der Hersteller liefert die im Vertrag vorgesehene Leistung oder Lieferung innerhalb der im Einzelvertrag festgelegten Frist.

Ist die Nichteinhaltung der Frist oder der Leistung nachweislich auf höhere Gewalt oder dem Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Willens des Herstellers liegen, so wird die Frist angemessen verlängert.

Wird die Software nicht termingerecht fertiggestellt, muss der Anwender dem Hersteller eine Mahnung übersenden. Ein Rücktritt des Anwenders von dem Vertrag ist nur zulässig, wenn der Anwender dem Hersteller nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin eine angemessene Frist zur Fertigstellung gesetzt hat.

Mahnung und Fristsetzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Überschreitung des Fertigstellungs-termins nicht auf nachträgliche Änderungswünsche des Anwenders zurückzuführen ist.

Kann der Hersteller verbindlich zugesagte Fristen und Termine nicht einhalten oder gerät er in Verzug, so kann der Anwender von da an eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 für jede vollendete Woche, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 %a des Auftragswerts der vom Verzug betroffenen Lieferung und Leistung verlangen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Anwenders bestehen nur, wenn der Verzug infolge zumindest grober Fahrlässigkeit des Lieferanten eingetreten ist.

§ 9 Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der einzelvertraglich festgelegten Milestones in Teilen, d.h. in der Regel nach der Teilinstallation des Programms auf der Hardware des Anwenders sowie der entsprechenden Ersteinweisung.
2. Nach der Installation des Programms weist der Hersteller durch angemessene Abnahmetests das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften sowie der wesentlichen Programmfunktionen nach. Auf Verlangen des Anwenders sind für einen Abnahmetest von ihm bereit gestellte Testdaten zu verwenden

sowie bestimmte Arten zusätzlicher Tests durchzuführen, die er für notwendig hält, um das Programm praxisnah zu prüfen.

3. Hat die Software die Abnahmetests bestanden, ist der Anwender auf Verlangen des Herstellers verpflichtet, eine schriftliche Abnahmeerklärung abzugeben. Ggf. festgestellte kleinere Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten.
4. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden. Der Hersteller kann zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als abgenommen gilt.

§ 10 Gewährleistung

Der Hersteller gewährleistet nach den vertraglichen Vorschriften die Betriebsbereitschaft der entwickelten Software, wie sie einzelvertraglich festgelegt wurde. Dies gilt auch für schriftlich vereinbarte Änderungen und Erweiterungen sowie schriftlich zugesicherte Eigenschaften. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung.

Ist die erstellte Individualsoftware mit Mängeln behaftet, die den Einsatz des Programms mehr als unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Anwender zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu. Das Recht des Anwenders auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen nach § 637 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl des Herstellers entweder die Nachbesserung oder die Erstellung einer neuen Software. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, kann der Anwender die gesetzlichen Ansprüche geltend machen. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung gilt nach drei Versuchen als endgültig fehlgeschlagen.

Sofern die Software zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an den Hersteller zurückgegeben ist, treffen den Anwender die hierfür anfallenden Transportkosten.

Die Gewährleistung entfällt, wenn der Anwender Änderungen oder Eingriffe am Kaufgegenstand vorgenommen hat, es sei denn, der Anwender weist im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nach, dass die Änderungen oder Eingriffe für den Mangel nicht ursächlich waren.

§ 11 Haftung

1. Für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind haftet der Hersteller, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur
 - a) bei Vorsatz
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d) bei Mängeln sowie sonstigen Umständen, die er arglistig verschwiegen hat e) oder bei Mängeln, deren Abwesenheit er garantiert hat oder soweit er eine Garantie für die Beschaffenheit oder eine sonstige Garantie abgegeben hat.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Hersteller auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. In letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftung des Herstellers wird auf einen Betrag in Höhe von € 250.000,- begrenzt.
3. Weitere Ansprüche, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung sowie eine Haftung für Schäden, die aus der mangelnden Mitwirkung des Anwenders resultiert, sind ausgeschlossen.
4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.